

Verkaufsbedingungen der Firma smk systeme metall kunststoff GmbH & Co. KG

Stand Januar 2005

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der Firma smk systeme metall kunststoff gmbh & co. (nachfolgend "smk", "Lieferer" oder "wir" genannt) mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst bei Kenntnis oder unserer vorbehaltlosen Ausführung der Bestellung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese ist für den Inhalt des Vertrags allein maßgebend. Nebenabreden, die Zuzicherung von Eigenschaften und Vertragsänderungen sind nur vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise "ab Werk" ohne MWSt, Transportkosten und Verpackung und evtl. Transportversicherung. Diese Kosten hat der Besteller zu tragen. Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in gesetzlicher Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere Übergabe der vom Besteller zu beschaffenden Musterteile, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen sowie einer vereinbarten Anzahlung.

Wegen einer von uns zu vertretenden Überschreitung eines Liefertermins kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 8 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug ist von uns infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Auch in diesem Fall sind die Schadensersatzansprüche des Bestellers begrenzt, für jede volle Woche des Verzugs auf einen Betrag von höchstens 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge unseres Lieferverzugs nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der höheren Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, schlechte Versorgung mit Rohmaterial, gleichgültig ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten. Wir haben in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden Frist liefern werden.

5. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller den Liefergegenstand unberechtigt nicht ab, verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat oder ruft der Besteller bei Abruf Aufträge nicht fristgerecht ab, so geht die Gefahr auf ihn über. Lagern wir die Ware ein, so hat der Besteller das übliche Lagerentgelt oder die von einem Dritten berechneten Einlagerungskosten zu bezahlen. Wir können außerdem sofortige Zahlung des Liefergegenstandes verlangen oder anderweitig darüber verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erfüllung der Bestellung aussetzen.

6. Gefahrübergang, Transport, Transportversicherung

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unser Lager verlässt. Sofern der Besteller dies ausdrücklich wünscht, versichern wir die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.

7. Mängelgewährleistung

Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen an uns schriftlich zu melden. Das gleiche gilt bei einem späteren Auftreten von Mängeln, die von dem Besteller unverzüglich spätestens binnen 3 Tagen anzuzeigen sind. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Besteller die Mängel nicht unverzüglich anzeigt. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Besteller die Ware nicht ordnungsgemäß behandelt, beispielsweise nicht korrosionsschutzende Ware bestellt und der Korrosion aussetzt.

Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

8. Haftung, Produkthaftung

Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegenüber uns auf Schadensersatz, insbesondere aus Produkthaftungspflicht, sind dem Grunde und der Höhe nach beschränkt auf unsere Ansprüche gegenüber unserer Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung, Kfz-Rückrufkosten-Versicherung und Produkt-Rückrufkosten-Versicherung. Wir verpflichten uns zur Aufrechterhaltung der bestehenden Versicherungen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst über, wenn seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von dem Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls zur Sicherung der Saldoforderung. Bei- oder Verarbeitung von geliefertem Material erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne Verpflichtung unsererseits. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren.

Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern und verarbeiten. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise über sie verfügen. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Besteller be- oder verarbeitet worden ist, oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Ware. Falls die Ware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach unseren Rechnungen. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der soeben genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten die Ware herauszuverlangen.

Wir sind anschließend berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Anlage im eigenen Namen oder im Namen des Bestellers nach billigem Ermessen, auch durch freihändigen Verkauf, zu verwerten. Nach Verwertung werden wir den Erlös abzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer, Kosten und Auslagen auf den weiterhin vom Besteller geschuldeten Kaufpreis gutschreiben.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von smk. Ist der Lieferer Kaufmann i.S.d. HGB, so ist der Sitz von smk ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere findet das Abkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Verkaufsbedingungen nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige neue Vereinbarung, die der ungültigen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.

smk systeme metall kunststoff gmbh & co.